

Preisblatt der e-shelter power grid GmbH

für den Standort
Eschborner Landstraße 100, 60489 Frankfurt am Main

gültig ab: 01.01.2024

1. Vorbemerkung

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzentgeltverordnung Strom.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab 01.01.2024. Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Angabe dient zur unverbindlichen Information.

4. Netznutzungsentgelte

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a
Entnahme aus	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	26,37	7,59
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	28,28	7,53
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
	197,27	0,76
	190,20	1,06

Zählpunkte mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreis-System)

Netznutzungsentgelte	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus		
Mittelspannungsnetz (MS)	32,88	0,76
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	31,70	1,06

5. Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Messstellen- betrieb [€ / a]
Mittelspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung
Niederspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspanverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um
1,00%

6. Umlagen

Die Umlagen werden separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz^{1) 2)}
nichtprivilegierten Letztverbräuche

Cent / kWh
0,275

Umlage nach §19 StromNEV¹⁾
Letztverbrauchergruppe A'
Letztverbrauchergruppe B'
Letztverbrauchergruppe C³⁾

Cent / kWh
0,403
0,050
0,025

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG¹⁾
verbrauchsunabhängig

Cent / kWh
0,656

¹⁾ gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

²⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

³⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG-G). Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C¹⁾ ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.